

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin (Straßenreinigungssatzung) vom 12.11.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.04.2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Gesetzesnennungen wie folgt aktualisiert:
„§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270)“ und
„§ 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)“
2. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Reinigungsklassen“ ersetzt durch die Worte „reinigungspflichtigen Straßen“.
4. In § 3 Abs. 1 wird der Satzteil „In den Reinigungsklassen 1 und 2“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Verbindungs- und Treppenwege“ ersetzt durch das Wort „Verbindungswege“.
6. In § 3 wird Abs. 4 gestrichen, der bisherige Abs. 5 rückt an dessen Stelle auf.
7. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Verbindungs- und Treppenwege“ ersetzt durch das Wort „Verbindungswege“.
8. In § 5 Abs. 1 wird die Nr. 2 gestrichen, die nachfolgenden Nummern rücken jeweils auf.
9. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krummin erhält folgende Fassung:
„Der Reinigungspflicht unterfallen
im Ortsteil Krummin die Straßen B-Reihe, Dorfstraße, Schwarzer Weg, Zu den Salzwiesen;
im Ortsteil Neeberg die Straßen Am Schilf, Brink, Driftweg, Neeberger Straße, Schulzenreihe
sowie alle Straßen, die nach Erlass der Satzung öffentlich-rechtlich gewidmet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.